

unter Berufung auf can. 39, wohl für notwendig halten zur Gültigkeit der ganzen Dispens und damit der neuen Ehe überhaupt.

Die Vollmacht, eine derartige Dispens zu erteilen, wird gegeben den Ortsordinarien, Pfarrern und den Priestern der Gesellschaft Jesu, welche zum Beichthören von den Obern der Gesellschaft approbiert und in die genannten Gegenden geschickt oder daselbst zugelassen wurden. Die Vollmacht, welche von Gregor XIII. nur den „Pfarrern“ verliehen wurde, gelten jetzt sicherlich auch für die „Quasi-Pfarrer“ in den Apostolischen Vikariaten und Präfekturen, denn nach can. 451, § 2, „werden den Pfarrern in bezug auf Rechte und Pflichten gleichgestellt und werden im Kirchenrecht auch unter dem Begriff „Pfarrer“ verstanden: die Quasi-Pfarrer, welche Quasi-Pfarreien leiten.“

Nach Schaeppmann haben jetzt alle Beichtväter die Vollmachten, welche Gregor XIII. nur den Beichtvätern der Gesellschaft Jesu verlieh.¹⁾ Andere Autoren schweigen davon. Völlige Sicherheit dürfte kaum zu erlangen sein ohne eine Entscheidung Roms.

Die Beichtväter, welche diese Vollmachten haben, können auch außerhalb der Beicht von den Interpellationen dispensieren und auch pro foro externo.²⁾ Wenn es irgendwie möglich ist, sind sie wohl auch verpflichtet, außerhalb der Beicht zu dispensieren, damit die Dispens auch bewiesen werden kann.

Nach diesen Darlegungen ist die praktische Folgerung für den ein-gangs erwähnten Fall höchst einfach. Allem Anschein nach treffen auf ihn die von Paul III., Pius V. und Gregor XIII. gewährten Ausnahmebestimmungen nicht zu. Ist deshalb die erste Ehe eine gültige Natur-ehe, so darf eine neue Ehe nicht geschlossen werden, ohne Interpellation oder ohne besondere Dispens von derselben.

Münster (Weft).

P. Dr. Heribert Zone, O. M. Cap.

VII. (Wie müssen die Interpellationen bei Anwendung des Paulini-schen Privilegs gemacht werden?) Weil es in China wegen der eigen-artigen Anschauungen seiner Bewohner höchst schwierig ist, bei Anwendung des Paulini-schen Privilegs die Interpellationen zu machen, hat ein Missionär dieselben auf ein Mindestmaß beschränkt. Er begnügte sich schließlich damit, wenn Leute ihm erzählen könnten, sie hätten noch kürzlich mit dem Ehe teil gesprochen, der interpelliert werden sollte. Derselbe habe sich dabei über seinen früheren Gatten in einer Weise geäußert, aus der klar hervorgehe, daß er unter keinen Umständen wieder mit ihm zusammenleben wolle. Der Missionär betrachtete also ein solches Gespräch als private Interpellation, die Aeußerungen des „interpel-lierten“ Ehe teiles aber als verneinende Antwort. Neulich sind ihm aber doch Bedenken wegen seiner Praxis gekommen. Deshalb möchte er gern wissen, wie die Interpellationen eigentlich geschehen müssen.

Bei Stellung der Interpellationen ist zunächst zu bemerken, daß die Fragen offen und klar dem anderen Teil vorgelegt werden

¹⁾ Zitiert von Aertnys, Theologia Moralis II¹⁰ p. 385, nota.

²⁾ Cappello, l. c. p. 825.

müssen. Es war z. B. in Rom angefragt worden, ob es genüge, wenn man frage: „Hast du es auch schon gehört, daß die Frau, welche du früher entlassen hast (oder welche dir davongegangen ist), jetzt diese neue, europäische Religion angenommen hat und einen anderen Mann heiraten will? Würdest du sie jetzt wieder zu deiner Frau annehmen, wenn sie zu dir zurückkehren würde? Würdest du friedlich mit ihr zusammenleben und würdest du deine jetzige Gattin entlassen?“ Hierauf erfolgte die Antwort: „Quoad praeteritum acquiescat facto verbo cum SSmo; aber in Zukunft müssen die Interpellationen durchaus gemacht werden in der von der Kirche vorgeschriebenen Form.“¹⁾

Aehnlich lautete die Entscheidung in einem anderen Fall. Manchmal kam es nämlich vor, daß der heidnische Ehe teil, bevor noch die vorgeschriebenen Fragen an ihn gestellt wurden, von vornherein erklärte, er wolle den früheren, gläubigen Ehe teil nicht mehr zu sich nehmen, noch zu ihm zurückkehren. Um deshalb bei den Heiden nicht noch größeren Unwillen zu erregen und sie nicht zu Schmähungen gegen die christliche Religion zu veranlassen, wurden in solchen Fällen keine weiteren Fragen mehr gestellt. Nachher aber entstand Zweifel, ob die neuen Ehen nicht ungültig seien wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Interpellationen. Als die Sache nach Rom berichtet wurde, sanierte der Heilige Vater die so geschlossenen Ehen in radice,²⁾ ein Zeichen, daß die Gültigkeit solcher Ehen wenigstens zweifelhaft ist.

Hieraus folgt, daß immer eine große Aufmerksamkeit darauf zu richten ist, daß die Interpellationen richtig gemacht werden. Dies gilt besonders, wenn ein Laie dieselben macht.

Nähere Bestimmungen über die Stellung der Interpellationen gibt can. 1122, welcher in § 1 vorschreibt, daß die Interpellationen gewöhnlich auf die Autorität des Ordinarius hin geschehen sollen, und zwar jenes Ordinarius, der für den bekehrten Ehe teil zuständig ist. Dabei soll dann wenigstens auf summarische Weise vorgegangen werden.

Aus letzterer Bemerkung ergibt sich von selbst, daß an und für sich ein streng gerichtliches Vorgehen besser wäre. Auf streng gerichtliche Weise würden die Interpellationen nach P. Michel ungefähr folgenden Verlauf nehmen: Der unglaubliche Teil wird vor den Ordinarius oder vor seinen Delegaten zitiert. In der Zitation wird genau angegeben: der Name des Zitierten und des Richters, sowie Ort und Zeit der Verhandlung. Wenigstens im allgemeinen muß auch die Sache angegeben werden, um die es sich handelt. Bei der Verhandlung selbst stellt dann der Richter vor zwei Zeugen die entsprechenden Fragen, gewährt auf Bitten hin auch eine Bedenkzeit und erlaubt bei einer verneinenden Antwort dem getauften Teil die Eingehung einer neuen Ehe. Ueber den ganzen Vorgang wird dann ein Protokoll ausgestellt: über die Interpellationen und ihre Ergebnisse. Dies Protokoll wird dann unterzeichnet von dem Richter und den zwei Zeugen und nachher dem Archiv einver-

¹⁾ S. C. S. Off. 29 Nov. 1882, in Collect. n°. 1581 ad 4um.

²⁾ S. C. de Prop. Fide, 17 Jan. 1836, in Collect. n°. 845.

leibt.¹⁾ Nach dem neuen Rechte aber muß wohl statt der zwei Zeugen nach can. 1585 ein Notar hinzugezogen werden. Sind aber in der betreffenden Mission noch keine Notare aufgestellt, dann darf der Ordinarius nicht vergessen, einen Notar auf rechtmäßige Weise aufzustellen.²⁾

Im Auftrage des zuständigen Ordinarius aber können die Interpellationen auch auf summarische, außergerichtliche Weise vorgelegt werden. Dies geschieht dadurch, daß im Auftrage des Ordinarius der Bekehrte oder eine dritte Person an den anderen Teil die vorgeschriebenen Fragen stellt vor zwei glaubwürdigen Zeugen. Bittet der Interpellierte um eine entsprechende Bedenkzeit, so muß der Ordinarius ihm dieselbe gewähren. In Gegenwart von Zeugen erfolgt dann auch die wohlüberlegte Antwort. Derjenige, der die Interpellation vorgenommen hat, erscheint dann mit den zwei Zeugen vor dem Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten. Daselbst legen sie dann über alles einen genauen Bericht ab und bekräftigen ihre Aussagen mit einem Eide. Hierauf trifft dann der Ordinarius oder sein Bevollmächtigter die entsprechende Entscheidung. Ueber alles wird dann ein Protokoll aufgenommen und im Archiv aufbewahrt.

Können die Interpellationen nicht gut geschehen im Auftrage des Ordinarius, also amtlich, dann erlaubt can. 1122, § 2, daß sie auch privatim gestellt werden.

In einem solchen Falle ist dann aber auch darauf zu achten, daß die Interpellationen und die darauf erteilte Antwort in *foro externo* bewiesen werden können. Am besten geschieht dies durch zwei Zeugen; aber auch jedes andere hinreichende Beweismittel ist angängig. Kann man daher z. B. den ungläubigen Teil nicht mündlich interpellieren, so ist es auch erlaubt, sich auf schriftlichem Wege an ihn zu wenden.³⁾

Selbstverständlich muß auch hierüber ein Protokoll aufgestellt und im Archiv aufbewahrt werden, damit man die Interpellationen und die darauf erfolgte Antwort beweisen kann, wenn später vielleicht einmal die neue Ehe auf ihre Gültigkeit angefochten werden sollte.

Außerdem wurde vom heiligen Offizium am 20. Juni 1883 erklärt, daß in dem Ehebuch und in den Registern der bischöflichen Kanzlei nicht nur die Interpellationen vermerkt werden müssen, sondern auch die etwaige Dispens von denselben.⁴⁾

Endlich ist noch zu bemerken, daß die Interpellationen erst nach der Taufe gemacht werden können. Nur auf Grund einer besonderen Dispens hin können sie auch schon vor der Taufe gemacht werden. Wurden sie aber trotzdem ohne Dispens vor der Taufe gemacht, dann gilt die

¹⁾ P. Michel, *Questions Pratiques sur le Mariage dans les Missions*³ p. 62 seq.

²⁾ Vergl. can. 373; 372, § 2; 1621, § 1.

³⁾ Leitner, *Lehrbuch des kathol. Eherechtes*³, S. 413.

⁴⁾ P. Michel, l. c. p. 62.

Erläuterung des Apostolischen Stuhles: „Coniuges . . . non sunt inquietandi.“¹⁾

Die beiden Fragen bei der Interpellation müssen auch nur einmal gestellt werden; wenn sie mehrmals gestellt werden, dann geschieht dies nur aus Liebe.²⁾

Wird auf die Interpellationen hin eine verneinende Antwort gegeben, so müssen sie nicht wiederholt werden, auch dann nicht, wenn die neue Ehe lange verschoben wurde, vorausgesetzt, daß die verneinende Antwort nicht widerrufen wurde. Ist aber von den Interpellationen dispensiert worden und wurde innerhalb eines Jahres die Ehe nicht geschlossen, dann muß die Interpellation geschehen oder eine neue Dispens erteilt werden.³⁾

Hieraus ergibt sich, daß der Missionär in der Einschränkung der Interpellationen entschieden zu weit gegangen ist. Private Interpellationen sind allerdings nach can. 1122, § 2 immer gültig, in manchen Fällen auch erlaubt. Sehr bedenklich aber ist die Art und Weise, mit welcher die Fragen bei der Interpellation vorgelegt wurden, wenn überhaupt Fragen dabei gestellt wurden. Nach den oben angegebenen Entscheidungen wird der Missionär wohl ernstlich an der Gültigkeit mancher so geschlossener Ehen zweifeln müssen. Er wird deshalb gut daran tun, wenn er diese Ehen wenigstens ad cautelam von Rom sanieren läßt.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

VIII. (Die Unterlassung der Interpellationen bei Anwendung des Paulinischen Privilegs.) In einer Mission lebte ein katholisches Ehepaar: Augustin und Augustina. Die beiden hatten sich geheiratet nach ihrer Bekehrung zum Christentum. Nach einiger Zeit aber war die Frau ihrem Manne davongegangen und lebt jetzt mit einem Europäer zusammen. Augustin hatte sich nach der Entfernung seiner Frau noch einige Zeit sehr gut gehalten. Schließlich aber erklärte er dem Missionär, er könne auf die Dauer nicht ehelos leben, und nahm trotz aller Warnungen des Missionärs eine andere Frau. Der Missionär hätte ihm zwar sehr gern geholfen, seine Angelegenheit in Ordnung zu bringen, aber alles schien erfolglos. Da hörte der Missionär zufällig, Augustin habe schon vor seiner Bekehrung mit einer Person, die jetzt noch Heidin sei, in einer gültigen Naturehe gelebt. Er schaut im Ehebuch nach, findet aber dort nichts von Interpellationen oder Dispens von denselben. Er wendet sich deshalb um Aufschluß an seinen Vorgänger, unter dem Augustin die Augustina geheiratet hatte. Derselbe gibt ihm folgenden Bescheid: in diesen Gegenden hätten die Interpellationen keinen Wert; die Ein geborenen würden auf die Interpellationen doch nur die Antwort

¹⁾ S. C. de Prop. 16 Jan. 1803, in Collect. n°. 665; S. Off. 3. Jun. 1874 in Collect. n°. 1415.

²⁾ S. Off. 12 Jun. 1850 in Collect. n°. 1044.

³⁾ S. C. de Prop. 26 Jun. 1820, in Collect. n°. 743.